

Protokoll

| | |
|---------------------|---|
| Meeting | Gemeinsamer AVÖ Arbeitskreis Rechnungsgrundlagen, Sozialkapital, Pensionskassen |
| Datum, Ort | Valida, Raum NÖ, 6.9.2018, von 9:30 bis 12:00 Uhr |
| Teilnehmer | G. Daurer, E. Frühberger, B. Griesmeier, A. Hartleib, J. Hirz, R. Holzer, A. Jaidhauser, S. Jörgen, R. Kainhofer, S. Kanjo, G. Koberger, K. Kühnen, K. Kühner-Hugo, F. Liebmann, V. Moritz, F. Moyzisch, A. Pichler, A. Platt, G. Platzer, P. Prieler, K. Riegler, H. Schicketanz, H. Sorger, M. Vogl |
| Abwesend | ... |
| Verteiler | AVÖ Sekretariat -> AVÖ Website |
| Protokollant | Sven Jörgen |
| Erstellt am | 13+27.9.2018 |

| Anwendung der „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ | | |
|---|--|--|
| <p>1. Kriterien für die Wahl der Tafel (i_x mit oder ohne Reha-Geldanspruch)</p> <p><u>Empfehlung zu Pensionsverpflichtungen:</u> Allgemein i_x <u>mit</u> Reha-Geldanspruch. Nur wenn die Zusage explizit auf Anspruch nur bei unbefristeter BU abstellt: i_x <u>ohne</u> Reha-Geldanspruch.</p> <p style="padding-left: 40px;">§ 16a Abs. (3a) BPG: „Sofern betriebliche Pensionszusagen einen Leistungsanspruch für den Fall des Bezugs einer befristeten Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension vorsehen, gebührt dieser Anspruch auch bei Feststellung einer mindestens sechsmatigen Invalidität oder Berufsunfähigkeit durch den Versicherungsträger gemäß § 367 Abs. 4 ASVG für die Dauer des Bezuges von Rehabilitationsgeld nach § 143a ASVG oder Umschulungsgeld nach § 39b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609/1977.“</p> <p><u>Empfehlung zu Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen:</u> Da momentan nur unzureichend Erfahrungswerte vorhanden: i_x <u>ohne</u> Reha-Geldanspruch, (zukünftige) Erfahrungswerte via Fluktuationsraten abbilden soweit möglich und zulässig.</p> | | |
| <p>2. Kriterien für die Wahl der Tafel (Angestellte oder Mischbestand)</p> <p><u>Empfehlung:</u> Tafeln für den Mischbestand nur bei (nahezu) ausschließlichem Arbeiterbestand.</p> | | |
| <p>3. Anwendung der Tafel bei monatsgenauer oder tagesgenauer Altersbestimmung</p> <p><u>Ergebnisse:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zusätzliche Version B der Tafel nach bürgerlichem (also auf ganze Jahre abgerundeten) Alter soll veröffentlicht werden mit klarer Beschreibung der Unterscheidung. <i>(siehe auch untenstehenden Kommentar der Arbeitskreisleiter)</i> ■ Keine Empfehlung zur konkreten Umsetzung der konkreten Interpolation von Wahrscheinlichkeiten oder Barwerten, da unterschiedliche Methoden bereits implementiert und zulässig sind und nur unwesentliche Abweichungen daraus zu erwarten sind. | | |

Anwendung der „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“

Kommentar der Arbeitskreisleiter (Analyse und Ergebnis der drei Arbeitskreisleiter aus nachfolgend intensivierter Analyse in einem kleineren Teilnehmerkreis):

Analyse

Bei dieser Version B geben die q_x die einjährige Sterbewahrscheinlichkeit einer Person an, die zum Bewertungsstichtag das ungerundete Alter $[x \text{ bis } x+1)$ hatte. Wird das Alter ganzzahlig aus dem letztvergangenen Geburtstag bestimmt (=bürgerliches Alter), dann ist die jahresgenaue Anwendung dieser Tafel korrekt. Im Schnitt hat die Person jedoch ab der Mitte des zugrundeliegenden Jahresintervalls bereits ein um 1 höheres bürgerliches Alter.

Daraus folgt jedoch, dass bei Anwendung von monatlichen/täglichen Wahrscheinlichkeiten mit bürgerlicher (= ganzzahlig abgerundeter) Altersbestimmung in jedem einzelnen Monat/Tag diese Version B u.E. gerade nicht konsistent angewendet werden kann, da im Schnitt in der gesamten zweiten Hälfte des Jahresintervalls der einjährigen Sterbewahrscheinlichkeit bereits ein anderes bürgerliches Alter vorliegt und daher eine andere Sterblichkeit zugrunde gelegt werden würde als wenn man die einjährige Sterbewahrscheinlichkeit als Ganzes ansetzt.

Es sollte daher die bereits veröffentlichte Version A der Tafel (versicherungstechnisches Alter zum Bewertungsstichtag) hergezogen werden, um nach Unterteilung in Monats/Tageswahrscheinlichkeiten über das Jahresintervall im Schnitt das/die richtige auf Monats/Tagesbetrachtung bezogene Alter respektive Wahrscheinlichkeit zu erhalten.

Ergebnis

Die Tafel nach dem versicherungstechnischen Alter (Version A) ist sowohl heranzuziehen, wenn nach dem versicherungstechnischen Alter mit Jahresintervallen gerechnet wird, als auch wenn für monatliche/tägliche Alter die Wahrscheinlichkeiten einer exakt x -jährigen Person (dh x Jahre, 0 Monate, 0 Tage alt) verwendet werden. So gibt beispielsweise die Sterblichkeit q_{60} sowohl die Wahrscheinlichkeit an, dass ein versicherungsmathematisch 60-jähriger (dh eine Person, deren exaktes Alter im Intervall $[59,5;60,5)$ liegt innerhalb eines Jahres stirbt, als auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine exakt 60-jährige Person (dh 60 Jahre, 0 Monate, 0 Tage alt) innerhalb eines Jahres stirbt. Daher erübrigt sich nach Meinung der Arbeitskreisleiter die Veröffentlichung der Tafel „Version B“.

4. Modifikation der i_x aufgrund Reaktivierung

Empfehlung:

Anwendung unabhängig vom Pensionsalter (PA), Werte zum PA 65 für alle PA nehmen.

| Anwendung der „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ | | |
|---|--|--|
| <p>5. Vorgangsweise für eine Pensionsalter-unabhängige Tafel</p> <p><u>Empfehlung:</u> Anwendung unabhängig vom Pensionsalter (PA), Werte zum PA 65 für alle PA nehmen.</p> | | |
| <p>6. Berücksichtigung der Trendabschwächung</p> <p><u>Ergebnis:</u> Äußerst geringe Auswirkung auf aktuelle Bestände zu erwarten, daher keine Empfehlung ja/nein notwendig.</p> | | |
| <p>7. Anmerkungen zur Unisex-Tafel</p> <p>Die Unisex-Tafel enthält das ASVG-Mischverhältnis Frauen/Männer. Daher ist bei Anwendung auf konkrete Bestände zu prüfen, ob nicht besser eine Unisex-Tafel mit passendem Mischungsverhältnis zu erstellen/anzuwenden ist.</p> | | |
| <p>8. Möglichkeiten der Berücksichtigung einer vorzeitigen Alterspension</p> <p>Vorzeitige Alterspension (AP) ist <u>nicht</u> implizit in den i_x (enthält nur gesundheitliche Gründe) enthalten. Daher ist die Möglichkeit der vorzeitigen AP ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen. Z.B. durch $PA < RegelPA$ oder durch Vorpensionierungswahrscheinlichkeiten.</p> | | |
| <p>9. Allfälliges:</p> <p><u>Hinweis:</u> h_x stammen aus der ASVG-Statistik und sind daher für konkrete Bestände ggf. anpassen!</p> <p><u>Allgemeine Meinung zur erstmalig verpflichtenden Anwendung der Tafeln:</u> Pensionskassen im Jahr 2019; Sozialkapitalbewertung (Gutachten): sofort.</p> <p><u>UGB-Aufwandsverteilung, momentane Informationslage:</u> Verordnung ist noch nicht finalisiert, Veröffentlichung im Oktober. Die Anwendung soll für alle Abschlüsse möglich sein, die am 1. November 2018 noch nicht festgestellt sind, d.h. auch für Abschlüsse mit Stichtag 30.9.. Es ist zwingend zu verteilen, jedoch ‚bis zu 5 Jahre‘, d.h. Verteilung auf 1 Jahr (äquivalent zu einer sofortigen Berücksichtigung) sollte auch möglich sein. Ausnahme für ‚kleine‘ Unternehmen war im Entwurf, ist nun scheinbar vom Tisch.</p> | | |